

STAATSGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1945

Ausgegeben am 5. September 1945

34. Stück

- 139.** Verordnung: Errichtung des Zentralbesoldungsamtes.
140. Verordnung: Aufbringung und Ablieferung von Gerste.
141. Kundmachung: Aufhebung der deutschen Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Reichsautobahnrechtes (25. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches).
142. Kundmachung: Aufhebung der deutschen Rechtsvorschriften, betreffend die Statistik des Außenhandels (26. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches).

139. Verordnung des Staatsamtes für Finanzen im Einvernehmen mit der Staatskanzlei vom 24. August 1945 über die Errichtung des Zentralbesoldungsamtes.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 3. Juli 1945 über die Errichtung eines Zentralbesoldungsamtes, St. G. Bl. Nr. 54, wird verordnet:

§ 1. (1) Der Aufgabenkreis des Zentralbesoldungsamtes (ZBA) umfaßt die Anweisung und Flüssigmachung der persönlichen Bezüge der Beamten und Angestellten im Bereich der anweisenden staatlichen Stellen, in Wien, einschließlich der Monopole und Betriebe, jedoch ausschließlich der Staatseisenbahnen und aller Arbeiter.

(2) Als persönliche Bezüge haben alle Bezüge der im Abs. (1) genannten Personen zu gelten, die im Staatsvoranschlag als Personalaufwand vorgesehen sind.

§ 2. Das ZBA ist für alle im § 1 genannten Bezüge anweisende Behörde und seine Buchhaltung liquidierendes Organ im Sinne des § 295 der Exekutionsordnung.

§ 3. (1) Das ZBA beginnt seine Tätigkeit mit der Anweisung und Flüssigmachung der Bezüge für Oktober 1945.

(2) Alle Grundlagen, die für die Flüssigmachung der Bezüge erforderlich sind, haben die in Betracht kommenden Dienstbehörden bis 10. September 1945 unter Anschluß von Übergangs-Bezugsblättern, deren Vordrucke beim ZBA zu beziehen sind, diesem Amte zu übermitteln.

(3) Beginnend mit den Bezügen für Oktober 1945 sind alle die Anweisung, Veränderung oder Einstellung der Bezüge beinhaltenden Maßnahmen und Ereignungen, wie Ernennung, Pensionierung, Entlassung, Versetzung, Änderung des Familienstandes, der Kinderanzahl, ferner Abänderung oder Kündigung eines Dienstvertrages, Ableben, Verbote, freiwillige Verpfändungen u. a. m. von den Dienstbehörden unter Verwendung von Vor-

drucken, die beim ZBA zu beziehen sind, diesem Amte mitzuteilen.

§ 4. Der Buchhaltung des ZBA obliegen die gemäß Artikel 5 des Verwaltungsentlastungsgesetzes vom 21. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 277, den Buchhaltungen zukommenden Aufgaben.

Zimmermann

140. Verordnung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft vom 25. August 1945 über die Aufbringung und Ablieferung von Gerste.

Auf Grund des Gesetzes vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 69, über das Verordnungsrecht des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft, betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse, wird verordnet:

Ablieferung von Gerste.

§ 1. (1) Für das Land Niederösterreich, die Stadt Wien und das ehemalige Burgenland, ferner für den linksufrig der Donau gelegenen Teil von Oberösterreich wird den Erzeugern von Gerste ein Kontingent von insgesamt 56.000 t zur Aufbringung und Ablieferung vorgeschrieben.

(2) Hievon müssen 12.000 t als Braugerste und 44.000 t als Industriergerste verwendbar sein. Wenn Braugerste als Industriergerste abgeliefert werden muß, sind dem Erzeuger die Preise für Braugerste zu bezahlen.

Umlegung des Kontingentes.

§ 2. (1) Die Umlegung des Kontingentes (§ 1) auf die einzelnen Bezirke erfolgt durch den Getreidewirtschaftsverband im Einvernehmen mit der Landeslandwirtschaftskammer.

(2) Die Umlegung der nach Abs. (1) bestimmten Bezirkskontingente auf die einzelnen Gemeinden und Erzeuger geschieht durch den Getreidewirtschaftsverband gemeinsam mit der Bezirksbauernkammer.

(3) Die Gemeinden sind — soweit erforderlich — zur Mitwirkung bei der Umlegung verpflichtet.

Sicherung der Ablieferung.

§ 3. (1) Bis zur Aufbringung des Gesamtkontingentes bleibt für die in § 1 genannten Gebiete der Verkehr mit Gerste gesperrt. Ausgenommen ist der Verkehr mit Saatgerste.

(2) Solange der Verkehr mit Gerste gesperrt ist, darf die Verwendung von Gerste innerhalb des erzeugenden Betriebes das übliche Ausmaß nicht überschreiten.

Erfüllung der Ablieferungspflicht.

§ 4. Die Ablieferung hat an die nach § 4 der Verordnung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 108, über die Erfassung, Aufbringung und Ablieferung von Getreide, Hülsenfrüchten und Kartoffeln zugelassenen Aufkäufer zu erfolgen.

Ablieferungsschein.

§ 5. (1) Der Erzeuger ist verpflichtet, sich die Ablieferung vom Empfänger bescheinigen zu lassen. Der Empfänger hat jede Lieferung zu bestätigen. Hierbei sind Ablieferungsscheine zu verwenden, die vom Getreidewirtschaftsverband oder der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer zu beziehen sind. Die Ablieferungsscheine sind vollständig mit deutlicher Schrift auszufüllen. Sie sind jeweils in dreifacher Ausfertigung auszustellen.

(2) Die erste Ausfertigung erhält die Bezirksbauernkammer des Erzeugers, die zweite der Erzeuger. Die dritte behält der Käufer. Käufer und Verkäufer sind verpflichtet, die Ablieferungsscheine bis 30. September 1946 aufzubewahren.

(3) Der Käufer hat die für die Bezirksbauernkammer bestimmten Ausfertigungen für jede Warenart getrennt zu sammeln und ihr allwöchentlich mit einer Übersicht einzusenden.

Anbots- und Übernahmepflicht.

§ 6. (1) Die zugelassenen Aufkäufer haben die übernommenen Waren binnen acht Tagen dem Getreidewirtschaftsverband anzubieten und jede eigenmächtige Verwendung oder Verfügung zu unterlassen. Als eigenmächtig gilt auch die Verwendung für den eigenen Bedarf.

(2) Der Getreidewirtschaftsverband ist verpflichtet, die angebotene Ware zu übernehmen, sofern sie verwendungsfähig ist.

Übertragung von Aufgaben.

§ 7. Die Durchführung der Erfassung und Aufbringung im Sinne dieser Verordnung wird

gemäß § 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 69, dem Getreidewirtschaftsverband übertragen.

Landwirtschaftskammern.

§ 8. Dort, wo Landwirtschaftskammern oder Bezirksbauernkammern nicht vorhanden sind, bestimmt das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft jene Stellen oder Personen, welche die in dieser Verordnung den Landwirtschaftskammern (Bezirksbauernkammern) zugewiesenen Aufgaben durchzuführen haben.

Strafen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 69, bestraft.

Buchinger

141. Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 29. August 1945 über die Aufhebung der deutschen Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Reichsautobahnrechtes (25. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches).

Die Provisorische Staatsregierung stellt im Sinne des § 1, Abs. (2), des Verfassungsgesetzes vom 1. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 6, über die Wiederherstellung des Rechtslebens in Österreich (Rechts-Überleitungsgesetz — R-ÜG.) fest:

1. Die deutschen Rechtsvorschriften über das Reichsautobahnrecht sind für den Bereich der Republik Österreich mit 27. April 1945 außer Kraft getreten.

2. Insbesondere sind daher aufgehoben:

die Verordnung über die Einführung des Reichsautobahnrechtes im Lande Österreich vom 24. März 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 308 (G. Bl. f. d. L. O. Nr. 40/1938),

das Reichsautobahngesetz vom 29. Mai 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 313,

die Verordnung zur Durchführung des Reichsautobahngesetzes vom 29. Mai 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 315,

der Erlaß über den Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen vom 30. November 1933, Deutsches R. G. Bl. I S. 1057.

		Renner		
	Schärf	Figl	Koplenig	
Honner	Fischer	Gerö	Zimmermann	
Buchinger	Heinl	Korp	Böhm	Raab

